

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2020

Northeim, den 18.03.2020

Nr. 13

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Allgemeinverfügung des Landkreises Northeim zur Ausweitung von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich für Übernachtungen, Gaststätten, Restaurants, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

Öffentliche Bekanntmachung über den Ausfall der für den 24.03.2020 terminierten Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Einbeck

3. Nachtrag zur Entschädigungssatzung

5. Nachtrag der Feuerwehrsatzung

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Keufner, Personalratsassistenz,
Tel. 05551-708-238, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Die Landrätin



Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim
FB 16.4

Fachbereich 16

Gesundheitsdienste

Wolfshof 10, 37154 Northeim

Tanja Brandes

Zimmer 025

Telefon 05551 708-595, Zentrale 708-0

Telefax 05551 708-555

E-Mail gesundheitsdienste@landkreis-northeim.de

Internet www.landkreis-northeim.de

Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

18. März 2020

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) Allgemeinverfügung des Landkreises Northeim

zur Ausweitung von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich für Übernachtungen, Gaststätten, Restaurants, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.**

Servicezeiten: montags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse Northeim

Kreis-Sparkasse Northeim – IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46
Sparkasse Einbeck – IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28
Nord/LB – IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65



Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V sind hiervon ausgenommen.

Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise möglichst bis zum 19.03.2020, spätestens bis zum 25.03.2020 vorzunehmen.

- 2. Für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen - soweit sie der Ernährungsversorgung der Menschen dienen - gilt, dass sie für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden dürfen, wenn durch Auflagen sichergestellt ist, dass das Risiko einer Verbreitung des sog. Corona-Virus, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl und durch Hygienemaßnahmen und -hinweise minimiert wird.**

Restaurants, Speisegaststätten und Mensen dürfen daher nur unter der Voraussetzung geöffnet werden, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten. Die Öffnungszeiten sind auf frühestens 06.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr beschränkt.

- 3. Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden,**
 - a. die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,**
 - b. die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder**
 - c. die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.**

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten stehen, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien.

Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen.

Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.**
- 5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 3 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr.1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.**
- 6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder

Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2

Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

In Vertretung

Jörg Richert
Erster Kreisrat

Landkreis Northeim
Die Landrätin



Öffentliche Bekanntmachung

In Anbetracht der derzeitigen Situation mit dem Corona-Virus **entfällt** die für Dienstag, **24.03.2020** terminierte Sitzung des **Ausschusses für Schule und Sport**.



3. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tä- tige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuer- wehr der Stadt Einbeck

(Entschädigungssatzung)



Auf Grund des § 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 11.03.2020 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) Die als Ehrenbeamte tätige Stadtbrandmeisterin / der als Ehrenbeamte tätige Stadtbrandmeister der Stadt Einbeck erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von | 278,00 € |
| (2) a) Die monatliche Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen / Stadtbrandmeister wird festgesetzt auf | 132,00 € |
| b) – sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr wird festgesetzt auf | 217,00 € |
| c) – sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr wird festgesetzt auf | 171,00 € |
| d) – sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer der übrigen Ortsfeuerwehren (Grundausrüstung) auf | 164,00 € |
| (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt | |
| a) für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr | 141,00 € |
| b) für die stellvertretende Ortsbrandmeisterin / den stellvertretenden Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr | 70,00 € |
| c) für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr | 70,00 € |
| d) für die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr | 35,00 € |
| e) für die Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung | 59,00 € |
| f) für die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung | 30,00 € |
| g) für die Stadtatemschutzbeauftragte / den Stadtatemschutzbeauftragten | 45,00 € |
| h) für die Schriftführerin / den Schriftführer | 45,00 € |



i) für die Stadtjugendwartin / den Stadtjugendwart	36,00 €
j) für die stellv. Stadtjugendwartinnen / die stellv. Stadtjugendwarte	36,00 €
k) für die Jugendwartinnen / Jugendwarte	36,00 €
l) für die Kinderwartinnen / Kinderwarte	15,00 €
m) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den Feuerwehrsicherheitspunkten	55,00 €
n) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den Feuerwehrstützpunkten	42,00 €
o) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren (Grundausrüstung) mit Löschfahrzeugen und Tragkraftspritzenfahrzeugen mit Wassertank je Löschfahrzeug / Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank	29,00 €
p) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den übrigen Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung je Tragkraftspritzenfahrzeug	22,00 €
q) für die Stadtsicherheitsbeauftragte / den Stadtsicherheitsbeauftragten	45,00 €
r) für die Kleiderkammerwartin / den Kleiderkammerwart	45,00 €

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Einbeck, 11.03.2020

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin



5. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Einbeck

(Feuerwehrsatzung)



Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 11.03.2020 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Einbeck beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Einbeck. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Ahlshausen-Sievershausen,
An der Hube (Andershausen, Holtershausen, Kuventhal),
Avendshausen,
Bartshausen,
Bentierode,
Billerbeck,
Brunsen,
Dassensen,
Dörrigsen,
Drüber,
Edemissen,
Einbeck,
Erzhausen,
Flecken Greene,
Holtensen,
Hullersen,
Iber,
Immensen,
Kohnsen,
Kreiensen,
Leineturm (Garlebsen, Ippensen, Olxheim),
Naensen,
Negenborn,
Odagsen,
Opperhausen,
Rengershausen,
Rittierode,
Rotenkirchen,
Salzderhelden,
Strodthagen,
Stroit,
Sülbeck,
Vardeilsen,
Vogelbeck,



Voldagsen,
Volksen,
Wenzen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Einbeck nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Einbeck, 11.03.2020

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin